

305/A XXI.GP

## **A n t r a g**

der Abgeordneten Ing. Peter Westenthaler  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG), BGBl.Nr. 626/1991, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr.41/2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 61 Abs. 22. Satz wird der Ausdruck „0,5%“ durch den Ausdruck „0,3%“ ersetzt.
2. § 61 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1 Nr. xxx/2000 tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft.

## **BEGRÜNDUNG**

Gemäß § 61 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992 hebt jede Arbeiterkammer zur Bestreitung der Auslagen von den kammerzugehörigen Arbeitnehmern, die der Umlagepflicht unterliegen, eine Umlage ein.

Nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle wird die Höhe der Umlage für die einzelnen Arbeiterkammern von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer beschlossen. Nach derzeitiger Rechtslage darf sie höchstens 0,5 % der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen, dabei darf die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. a des allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, nicht überschritten werden.

Durch diese Ermächtigung, die bisher in voller Höhe ausgeschöpft wurde, wurde es den Arbeiterkammern ermöglicht, von den kammerzugehörigen und der Umlagepflicht unterliegenden Arbeitnehmern eine Umlage von jährlich nahezu 4 Mrd. Schilling einzuheben. Es hat sich jedoch gezeigt, daß dieser Rahmen zur erfolgreichen Erfüllung der Aufgaben der Arbeiterkammern nicht unbedingt erforderlich ist. Dies zeigt sich insbesondere anhand der Ausgabenstruktur der Arbeiterkammern, die Aufwendungen ausweist, die über die notwendige und zweckmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben weit hinausgehen.

So weist beispielsweise die Vermögensbilanz 1999 der niederösterreichischen Arbeiterkammer Kapitalvermögen (Finanzanlagen sowie Wertpapiere, Kassenbestand und Guthaben bei Banken) von mehr als 600 Mio. S auf, während die im Jahre 1999 vereinnahmten Kammerumlagen 520 Mio. S betragen. Es kann wohl nicht Aufgabe einer gesetzlichen Interessensvertretung sein, Kapital zu akkumulieren. Andererseits stehen einem außerordentlich hohen Personalaufwand von 270 Mio. S Aufwendungen für Rechtsschutz und Rechtsberatung lediglich von 12,5 Mio. S gegenüber, die sogar von den Aufwendungen für Information und Öffentlichkeitsarbeit von 26,3 Mio. S weit übertroffen wurden.

Durch eine Absenkung der Obergrenze des Ermächtigungsrahmens auf 0,3 % der Beitragsgrundlage sollen Reformbestrebungen unterstützt werden, die auf eine zukünftige sparsamere Gebarung der Arbeiterkammern abzielen ohne deren effiziente Aufgabenerfüllung zu gefährden.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zur Beratung zuzuweisen.